

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Fürholz“

vom 21.08.2019

Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Grainet folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Ortskern Fürholz“. Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke innerhalb des im Lageplan M 1:2500 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan vom 21.08.2019 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.

Grainet, den 22.08.2019

Gemeinde Grainet


Kaspar Vogl,
1. Bürgermeister

